



Einwohnergemeinde Lyss

## Kompostplatz Kiesgrube Bangerter

Gemischt-geringfügige Änderung der Überbauungsordnung Nr. 36 nach Art. 122 Abs. 7 BauV

---

### Änderung Überbauungsvorschriften

Rot = neue/ergänzte Inhalte

Öffentliche Auflage

Bern, 24. November 2021

1910\_360\_Aend\_UeV\_UeO\_KG\_Bangerter.docx / mo



# Überbauungsvorschriften

Rot = neue/ergänzte Inhalte

## A) Allgemeines

### Art. 1

#### Zweck und Inhalt

Die Überbauungsordnung "Kiesgrube Bangerter" regelt:

- a) die langfristige Sicherstellung des Abbaus von Kies und Sand zur industriellen Verarbeitung an Ort;
- b) die industriell-gewerbliche Nutzung des bestehenden Grubenareals mit weiteren Bauten und Anlagen für die Produktion und Zwischenlagerung von Betonwaren sowie die Aufbereitung von gebrauchten Materialien, insbesondere aus der Branche "Steine und Erden";
- c) die Nutzung des bestehenden Grubenareals mit den erforderlichen Büroflächen für Administration und Verwaltung;
- d) die Sicherstellung eines Freihaltebereichs für den Bau der zukünftigen Umfahrungsstrasse T6 - K22;
- e) die Wiederauffüllung mit abgebautem (nicht verwertbarem) sowie mit zugeführtem sauberem und inertem Material;
- f) die sukzessive Rekultivierung (Wiederaufforstung) und Pflege des nicht industriell-gewerblich genutzten Grubenareals;
- g) die unter Einbezug der Branchenvereinbarung "Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe" festgelegten Massnahmen zur Förderung der Natur im Abbau- und Deponiebetrieb-;
- h) die langfristige Sicherstellung des Kompostplatzes am bestehenden Standort für die Dauer der Überbauungsordnung.

### Art. 2

#### Grundzüge der Überbauungsordnung Bereich West

- 1 Der Bereich West umfasst das bestehende Grubenareal. Die Überbauungsordnung legt für dieses Gebiet die Nutzung und Endgestaltung fest. Sie regelt insbesondere
- a) Art und Mass der Nutzung sowie Grundsätze für Erschliessung und Entwässerung des Werkareals
  - b) Abbau und Deponie im Bereich "Chrützhöchi"
  - c) Rekultivierung und Endgestaltung des gesamten nicht industriell-gewerblich genutzten Areal.

#### Bereich Mitte

- 2 Der Bereich Mitte umfasst die Abbauetappe 5. Die Überbauungsordnung regelt für dieses Gebiet die Grundsätze der Grubenbewirtschaftung (Abbau, Deponie, Rekultivierung und Folgenutzung), die Nutzung als Kompostplatz (Art. 28, Abs. 4) und legt den Freihaltebereich für die Umfahrungsstrasse (Art. 29, Abs. 2) fest.

#### Bereich Ost

- 3 Der Bereich Ost umfasst die Abbauetappe 6 und den Auffüllungsbe-  
reich "Alte Busswilgrube". Die Überbauungsordnung regelt für dieses Gebiet die Grundsätze der Grubenbewirtschaftung (Abbau, Deponie, Rekultivierung und Folgenutzung) und legt den Freihaltebereich für die Umfahrungsstrasse (Art. 29, Abs. 2) fest.

### Art. 3 und Art. 4 unverändert

**Art. 5****Bestandteile und  
Inhalte des  
Überbauungsplans**

- 1 Der Überbauungsplan "Kiesgrube Bangerter" besteht aus den Überbauungsplänen 1 und 2. In diesen werden insbesondere die räumliche Zuordnung, Abgrenzung und Abmessung der nachfolgenden Nutzungs-, Gestaltungs- und Erschliessungsbelange festgelegt:
- Überbauungsplan 1
- 2 Im Überbauungsplan 1:
- a) Grubenbereiche West, Mitte und Ost
  - b) Rodungsperimeter (beanspruchbare Rodungsfläche)
  - c) Abbauperimeter (beanspruchbare Abbaufäche)
  - d) Abbaubereich Chrützhöchi
  - e) Abbauetappen 5a, 5b, 5c und 5d
  - f) Abbauetappen 6a, 6b, 6c und 6d
  - g) Auffüllungsperimeter (beanspruchbare Auffüllfläche)
  - h) Auffüllungsbereich "Alte Busswilgrube"
  - i) Perimeter Werkareal
  - j) **Kompostplatz**
- Überbauungsplan 2
- 3 Im Überbauungsplan 2:
- a) Perimeter Werkareal
  - b) Waldabstandslinien im Werkareal
  - c) Freihaltebereich für das Betriebs- und Gestaltungskonzept „Busswilstrasse“
  - d) Oekologischer Ausgleichstreifen "Grubenrand"
  - e) Oekologische Ausgleichsfläche "Grentschel"
  - f) Oekologische Ausgleichsfläche "Länggasse"
  - g) Aufforstungsflächen
  - h) Wald (ausserhalb der Rodungsfläche) mit Bedarf an vorsorglichen waldpflegerischen Massnahmen
  - i) Landwirtschaftsfläche "Weidabuschland"
  - j) Verbindliche Höhenkoten für die Terrain-Endgestaltung
  - k) Freihaltebereich für die Umfahrungsstrasse
  - l) Zufahrtbereich Umfahrungsstrasse - Arbeitszone
  - m) Forstliches Wegnetz
  - n) Ergänzendes Fusswegnetz

**B) Rodung und Abbau**

**Art. 6 bis Art. 12 unverändert**

**C) Wiederauffüllung / Topographische Endgestaltung**

**Art. 13 bis Art. 16 unverändert**

## D) Rekultivierung

### Art. 17 bis Art. 21 unverändert

### Art. 22

- |                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| <b>Aufforstungsflächen</b><br>Ziel    | <p>1 Das Rekultivierungsziel für die Aufforstungsflächen ist die Schaffung und nachhaltige Pflege eines naturnahen Waldes, der primär eine ökologische Ausgleichsfunktion zu erfüllen hat.</p> <p>2 Die Aufforstungen werden weitgehend mit standortgerechten, einheimischen Laubbaum- und Straucharten ausgeführt. Die Bestimmungen der Rodungsbewilligung bleiben vorbehalten.</p>   |
| Etap pierung und<br>räumliche Abfolge | <p>3 Die Aufforstung erfolgt etappenweise und wird jeweils dann fortgesetzt, wenn eine Rekultivierungsfläche von ca. 1 ha zur Verfügung steht.</p> <p>4 Im Abbaubereich "Chrützhöchi" erfolgt die Aufforstung möglichst rasch und in einem Zug mit Abbau und Wiederauffüllung.</p> <p>5 Bei der Aufforstung in den Bereichen Mitte und Ost wird die nachstehende räumliche Abfolge eingehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Alte Busswilgrube</li> <li>b) Abbauetappe 5 (exklusive Erschliessungskorridor)</li> <li>c) Abbauetappe 6a</li> <li>d) Abbauetappe 6b</li> <li>e) Abbauetappe 6c</li> <li>f) Abbauetappe 6d <b>und Kompostplatz</b></li> <li>g) Erschliessungskorridor in den Etappen 5 und 6 nach Abschluss der Abbautätigkeit</li> </ul> <p>6 Die Aufforstung des nordwestlich der Umfahrungsstrasse gelegenen Rodungsstreifens erfolgt gleichzeitig mit dem Bau der Umfahrungsstrasse.</p> |

### Art. 23 bis Art. 25 unverändert

## E) Bauten und Anlagen

**Art. 26 bis Art. 27 unverändert**

**Art. 28**

### **Bauten und Anlagen ausserhalb der Arbeitszonen**

- 1 Die Errichtung von Bauten und Anlagen innerhalb des Abbauperimeters ist gestattet, sofern diese
  - für den Betrieb und die Kontrolle der Auffüllung temporär erforderlich sind oder
  - als temporäre Einrichtungen dem Abbau, dem Transport oder der Trennung des abgebauten Rohmaterials (Kieswäsche) ~~und der Sammlung, Sortierung und Lagerung kompostierbarer Abfälle~~ dienen.
- 2 Temporäre Einrichtungen müssen mit Ausnahme unterirdischer Bauten und Anlagen spätestens bis zur Fertigstellung der Rekultivierung wieder entfernt werden.
- 3 Auf der im Überbauungsplan 1 als "Kompostplatz" gekennzeichneten Fläche ist die Sammlung, Sortierung und Lagerung kompostierbarer Abfälle gestattet. Die dazu bisherigen notwendigen baulichen Einrichtungen und Anlagen sind als temporäre Einrichtungen für die Betriebsdauer des Kompostplatzes zulässig. Es sind keine neuen Hochbauten zulässig.
- 4 Die Nutzung als Kompostplatz ist zeitlich befristet. Die im Überbauungsplan 1 als "Kompostplatz" gekennzeichnete Fläche muss spätestens zum Zeitpunkt der Aufforstung von Abbaustufe 6d (Art. 22) ebenfalls wieder aufgeforstet werden.

## F) Erschliessung / Begehbarkeit

**Art. 29 bis Art. 33 unverändert**

## G) Massnahmen zum Schutz der Umwelt

**Art. 34 bis Art. 38 unverändert**

## H) Nachsorge, Kontrollen und Grubenkommission

**Art. 39 bis Art. 41 unverändert**

## I) Verträge

**Art. 42 unverändert**

## J) Schlussbestimmungen

**Art. 43 bis Art. 44 unverändert**



## Geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 7 BauV

### Genehmigungsvermerke

Publikationen im Amtsblatt vom .....

Publikationen im Amtsanzeiger vom .....

Öffentliche Auflage vom .....

Einspracheverhandlung am .....

Erledigte Einsprachen .....

Unerledigte Einsprachen .....

Rechtsverwahrungen .....

**Beschlossen durch den Gemeinderat am .....**

Namens der Einwohnergemeinde Lyss:

Der Präsident .....

Der Gemeindeschreiber .....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lyss, den .....

Der Gemeindeschreiber .....

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am .....**